

## A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
– Drucksache 17/10968 –

### Europäische Schutzgebiete Natura 2000 in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/10968 – vom 6. Januar 2020 hat folgenden Wortlaut:

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bereits im Jahr 1992 beschlossen, einen europäischen Verbund von Schutzgebieten für den Erhalt unserer heimischen Pflanzen- und Tierarten zu schaffen. So wurden zwei Richtlinien, die Flora-Fauna-Habitate-Richtlinie (FFH) und die Vogelschutzrichtlinie, vereint: Die Natura 2000-Schutzgebiete entstanden. Im Rahmen der Ausweisung der Natura 2000-Schutzgebiete wurden ganzheitliche Bewirtschaftungspläne von den Bundesländern erstellt. Diese stellen einen Ausgleich zwischen der wirtschaftlichen Nutzung und dem Schutz der biologischen Vielfalt her. Heute sind ungefähr 19,4 Prozent der Landesfläche von Rheinland-Pfalz als Schutzgebiete der Natura 2000 klassifiziert. 48 der 200 europaweit wichtigsten Lebensraumtypen sind bei uns zu finden. Dies zeigt die besondere Verantwortung für den Erhalt der Artenvielfalt von Rheinland-Pfalz.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Ausarbeitung der Bewirtschaftungspläne (bitte nach fertiggestellten und offenen Verfahren unterscheiden)?
2. Wie wurde bzw. wird der Interessensausgleich zwischen allen Akteuren (z. B. NABU, Bauernverbände) im Rahmen der Erstellung der Pläne gewährleistet?
3. Welche Ziele sollen durch die Ausweisung der Natura 2000-Schutzgebiete und der Umsetzung der Bewirtschaftungspläne erfüllt werden?
4. Wie ist das weitere Vorgehen der Landesregierung bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Bewirtschaftungspläne?
5. Welche Mittel werden für die Weiterentwicklung der Schutzgebiete nach Schätzungen der Landesregierung in den kommenden Jahren benötigt, um den Erhaltungszielen näherzukommen?
6. Welche Behörden sind für die Umsetzung und Kontrolle der angestrebten Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen in den jeweiligen Natura 2000-Gebieten zuständig?
7. Welche Synergien lassen sich durch die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Natura 2000-Gebiete und den diversen Maßnahmen im Rahmen der „Aktion Grün“ aus Sicht der Landesregierung herstellen?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Januar 2020 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Das kohärente europäische ökologische Netz Natura 2000 bildet den Eckpfeiler der Biodiversitätsstrategie der EU, der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt des Bundes und der Biodiversitätsstrategie des Landes Rheinland-Pfalz. In Rheinland-Pfalz sind 120 FFH-Gebiete und 57 Vogelschutzgebiete gesetzlich ausgewiesen. Das Schutzgebietsnetz umfasst fast 20 Prozent der Landesfläche und liegt damit über dem prozentualen Anteil an der terrestrischen Fläche in Deutschland und der EU.

Zur Umsetzung des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EG (FFH-RL) und § 32 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sieht § 17 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Natura 2000-Gebiete vor. In den Bewirtschaftungsplänen werden von den oberen Naturschutzbehörden der Zustand in dem jeweiligen Schutzgebiet und die erforderlichen Maßnahmen für die einzelnen Gebiete und die Überwachung im Hinblick auf den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten in Bewirtschaftungsplänen (BWPL) dargestellt. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der europäisch geschützten Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die BWPL werden in einem nach § 17 Abs. 4 LNatSchG vorgesehenen, umfangreichen Beteiligungsverfahren unter Einbeziehung der örtlichen Naturschutzverbände und mittels interner Abstimmung mit der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie mit den kommunalen Planungsträgern und unter Beteiligung der weiteren Betroffenen erstellt.

Über diesen gesetzlichen Rahmen hinaus wurden durch die oberen Naturschutzbehörden einige Informationsveranstaltungen in bestimmten Natura 2000-Gebieten durchgeführt.

Nach Ablauf des umfangreichen Beteiligungsverfahrens werden die fertig gestellten BWPL von der oberen Naturschutzbehörde ortsüblich, im Landschaftsinformationssystem (LANIS) sowie auf der Homepage [www.naturschutz.rlp.de](http://www.naturschutz.rlp.de) veröffentlicht.

Bis auf wenige Ausnahmen sind alle Bewirtschaftungspläne für FFH- und Vogelschutzgebiete im Land fertiggestellt: Für den Zuständigkeitsbereich der SGD Nord sind lediglich noch zwei FFH-BWPL und elf Bewirtschaftungspläne für Vogelschutzgebiete fertigzustellen. Im Zuständigkeitsbereich der SGD Süd liegen noch drei FFH-BWPL sowie zwei Bewirtschaftungspläne für Vogelschutzgebiete in unterschiedlichen Stadien des Beteiligungsverfahrens vor.

Aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2014/2262 „Ausweisung von besonderen Schutzgebieten“ seitens der EU gegen Deutschland wurden die Beteiligungsverfahren für die FFH-BWPL vorgezogen und werden voraussichtlich im Jahr 2020 abgeschlossen sein.

Der Abschluss aller weiteren, noch ausstehenden Bewirtschaftungspläne für die Vogelschutzgebiete wird bis Ende 2021 angestrebt.

Zu Frage 4:

Die Maßnahmenumsetzung in Natura 2000-Gebieten erfolgt bereits parallel zur Erstellung weiterer Bewirtschaftungspläne. Die Landesregierung ist daran interessiert, die Maßnahmen in Form von Angeboten an Kommunen und Eigentümer umzusetzen. Beispiele dafür sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen z. B. in Form von produktionsintegrierten Maßnahmen, Ökokontomaßnahmen oder Ersatzzahlungsprojekten. § 7 Abs. 1 LNatSchG sieht ausdrücklich vor, dass Kompensationsmaßnahmen u. a. in Natura 2000 gelenkt werden sollen. Zur Umsetzung der Bewirtschaftungspläne werden auch Agrarumweltmaßnahmen des ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) eingesetzt. Hiermit werden z. B. Amphibienschutzmaßnahmen im Westerwald durchgeführt.

Durch die Weiterentwicklung der seit Jahrzehnten erfolgreich durchgeführten Naturschutzberatung hin zum Naturschutzmanagement seit 2019 wird der Fokus der Umsetzung von Landesmaßnahmen auch in Richtung der Natura 2000-Gebiet nochmals vertieft.

Für den Kommunal- und Privatwald ist ebenfalls seit dem Jahr 2019 das Förderprogramm „Naturschutzmaßnahmen im Wald“ bei der EU notifiziert.

Daneben stehen zur Umsetzung von Naturschutzprojekten in Natura 2000-Gebieten weitere Förderprogramme seitens der EU oder des Bundes zur Verfügung. In Rheinland-Pfalz wurden im LIFE-Programm u. a. bereits zwei Moorprojekte in Trägerschaft der Stiftung Natur und Umwelt durchgeführt. Aktuell finden mit Bundesförderung u. a. die Naturschutzgroßprojekte Hirtenwege und Bänder des Lebens statt.

Nach Artikel 11 und 17 FFH-RL überwachen die Mitgliedstaaten den Erhaltungszustand der FFH-Arten und der Lebensraumtypen und berichten alle sechs Jahre an die EU-Kommission. Zur Erfüllung dieser Überwachungs- und Berichtspflicht wurde ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Monitoring aufgebaut. Im Rahmen dieses Monitorings werden häufigere Arten und Lebensraumtypen nach einer Stichprobenkontrolle und seltene Arten und Lebensraumtypen nach einem Totalzensus beprobt. Um fachlich valide Aussagen über die Erhaltungszustände der FFH-Arten und Lebensraumtypen darüber hinaus auch auf Landesebene zu erhalten, wird das FFH-Monitoring weiterentwickelt.

Zu Frage 5:

Für die Erreichung und nachhaltige Sicherung der Natura 2000-Erhaltungsziele ist es in den kommenden Jahren notwendig, die Anstrengungen zur Umsetzung von Natura 2000 weiter auszubauen. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die gemeinsame Agrarpolitik der EU, deren zukünftige Ausrichtung für das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten in der Agrarlandschaft eine große Rolle spielt. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist das Bewusstsein für Natura 2000 gezielt in den Fokus zu rücken.

Die Mitgliedstaaten wurden von der EU Kommission aufgefordert, auf der Grundlage von Artikel 8 FFH-RL einen prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 (PAF) für die jeweilige EU-Finanzierungsperiode zu erstellen. Der PAF soll einen Überblick über die Maßnahmen inkl. deren Mittelbedarf geben, die zur Umsetzung des EU-weiten Netzes Natura 2000 und der damit verbundene grünen Infrastruktur erforderlich sind.

Für die aktuelle EU-Finanzierungsperiode wurde der Mittelbedarf für Deutschland auf 1,416 Mrd. Euro pro Jahr geschätzt (siehe auch <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/finanzierung.html>). Für Rheinland-Pfalz lassen sich daraus Schätzungen von rund 35 Mio. Euro jährlich ableiten.

Zu Frage 6:

Für die Umsetzung der Maßnahmen aus den Bewirtschaftungsplänen sind die oberen Naturschutzbehörden zuständig. Die Durchführung der Einzelmaßnahmen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes für das Natura 2000-Gebiet erfolgt gemäß § 17 Abs. 4 LNatSchG vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen mit den Nutzern und Bewirtschaftern der Flächen. Hier setzt das Land schwerpunktmäßig auf die Freiwilligkeit von Maßnahmen und setzt diese insbesondere mit dem externen Naturschutzmanagement um. Auf Landkreisebene sind durch das externe Naturschutzmanagement Möglichkeiten zur Nachsteuerung von Maßnahmen in den Natura 2000-Gebieten gegeben. Im Bereich des Vertragsnaturschutzes erfolgt im Vorfeld jeder Antragsbewilligung, sowohl von Neu- als auch von Folgeverträgen, eine Flächenbewertung durch die Vertragsnaturschutzberatung. Darüber hinaus erfolgt eine Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen durch den Prüfdienst Agrarförderung im Rahmen der InVeKoS-Stichprobenkontrollen.

Das in Erweiterung befindliche FFH-Monitoring dient einem besseren Überblick der Zustände der Lebensraumtypen und Arten in Rheinland-Pfalz.

Für die in einem Natura 2000-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gilt das Verschlechterungsverbot. § 34 BNatSchG sieht deshalb eine Verträglichkeitsprüfung vor, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes durch ein Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Die Verträglichkeitsprüfung wird von der jeweiligen verfahrensführenden Behörde im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde durchgeführt (§ 18 Abs. 1 LNatSchG).

Zu Frage 7:

Die Maßnahmen der Aktion Grün und die Umsetzung von Maßnahmen in den Natura 2000-Gebieten sind eng miteinander verknüpft. Mit dem Aktion Grün-Projekt „Naturschutzmaßnahmen im Wald“ werden in Waldlebensräumen einiger Natura 2000-Gebiete Artenschutzmaßnahmen durchgeführt. Die Grünlandkartierung wird als Projekt der Aktion Grün in den Natura 2000-Gebieten zu einem vertieften Kenntnisstand beitragen; somit können weitere notwendige Maßnahmen abgeleitet werden. Zudem tragen die jeweiligen Maßnahmenumsetzungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam zur Steigerung des Bewusstseins für Natura 2000 bei.

Ulrike Höfken  
Staatsministerin

